Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE NATIONEN

Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/52/234
22. September 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/52/746/Add.3)]

52/234. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/220 vom 22. Dezember 1997,

sowie in Bekräftigung der Artikel 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/12 A vom 12. November 1997,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal[1] und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[2],

in Bekräftigung des Artikels 7.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Finanzvorschrift 107.7,

---

[1] A/52/698, A/52/709 und Korr.1, A/52/710 und A/52/823.

[2] A/52/890.

1. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen ihrer Resolution 51/243, insbesondere die Ziffern 4 und 9, genauestens eingehalten werden;

2. *erklärt erneut*, daß das Arbeitsprogramm und die Mandate, die von den Mitgliedstaaten gebilligt wurden, in der von der Generalversammlung auf der Grundlage der Vorschläge des Generalsekretärs bestimmten Weise finanziert werden müssen;

3. *erkennt an*, daß die Verwendung von Gratispersonal nicht die Folge einer schlechten Personalplanung sein darf, und betont, daß Gratispersonal kein Ersatz für Personal ist, das zur Besetzung von genehmigten Dienstposten eingestellt werden soll, um mandatsmäßige Programme und Tätigkeiten durchzuführen;

4. *beschließt*, daß Gratispersonal nicht für Stellen angefordert werden soll, die nur aus finanziellen Gründen unbesetzt gehalten werden;

5. *erklärt erneut*, daß vollständig belegte und umfassende Voranschläge des Gesamtbedarfs aus allen Finanzierungsquellen vorgelegt werden müssen, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, einen Beschluß über die Höhe der Mittel zu fassen, die zur vollen Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Aktivitäten erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der Versammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 alle künftigen Haushaltspläne und Rahmen-Haushaltspläne in dieser Weise vorzulegen;

6. *beschließt*, daß als Gratispersonal tätige Personen nicht als Bedienstete der Vereinten Nationen angesehen werden;

7. *macht sich* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen[3] *zu eigen*, daß der Mangel an entsprechenden Personalressourcen nicht zur Annahme von Gratispersonal der Kategorie II führen sollte und daß in Zukunft deutlicher nachgewiesen und belegt werden sollte, daß die Annahme von Gratispersonal den in Ziffer 4 der Resolution 51/234 enthaltenen notwendigen Kriterien Genüge tut;

8. *macht sich außerdem* die Bemerkung des Beratenden Ausschusses[4] *zu eigen*, daß Gratispersonal der Kategorie II nicht deswegen angenommen werden sollte, weil das Sekretariat es versäumt hat, zügig Personal einzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den Personalrekrutierungsprozeß vorrangig abzuschließen, um im Einklang mit der Resolution 51/243 Gratispersonal der Kategorie II bis Ende Februar 1999 zu ersetzen, so auch durch die Umsetzung von Mitarbeitern, die Einstellung von Zivilpersonen, Angehörigen der Zivilpolizei und Offizieren im aktiven Dienst der Mitgliedstaaten, sowie durch Änderungen in der Arbeitsaufteilung und den Arbeitsmethoden, und für angemessene Übergabevorkehrungen Sorge zu tragen, damit die Kontinuität der

---

[3]Ebd., Ziffer 4.

[4]Ebd., Ziffer 6.

Fachkompetenz und die ordnungsgemäße und effiziente Aufgabenwahrnehmung aller zuständigen Hauptabteilungen im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen gewährleistet ist;

10. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär sich verpflichtet hat[5], das Gratispersonal schrittweise abzubauen und es bis Ende Februar 1999 durch von den Vereinten Nationen finanziertes Personal zu ersetzen, wie dem Fünften Ausschuß auf seiner wiederaufgenommenen 68. Sitzung am 26. Juni 1998 mitgeteilt wurde[6];

11. *betont*, daß die rasche Umsetzung der im Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"[7] enthaltenen Maßnahme 3 für seine Aufgabe der Verwaltung des Sekretariats im Einklang mit den Artikeln 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen wichtig und für die Aufrechterhaltung der Reformdynamik unabdingbar ist;

12. *erwartet mit Interesse* den umfassenden Bericht des Generalsekretärs, unter anderem über die Umsetzung der Maßnahme 3, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden soll;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, daß Aufgaben, die vom Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden sollten, zur Zeit von Gratispersonal wahrgenommen werden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß Aufgaben wie die Nachprüfung von Forderungen, die Bearbeitung von Kostenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung sowie der Aufbau von Personaldatenbanken, die als Kernaufgaben anzusehen sind, von Personal der Vereinten Nationen wahrgenommen werden;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. März 1998[8];

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß die vierteljährlichen Berichte über die Annahme von Gratispersonal der Kategorie II künftig pünktlich herausgegeben werden und daß sie genauere, umfassendere, vollständigere und besser integrierte Informationen über Gratispersonal enthalten, ähnlich den in dem ersten Bericht über Gratispersonal der Kategorie II[9] vorgelegten Informationen, damit die Mitgliedstaaten sachlich fundierte Entscheidungen treffen können;

16. *billigt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die überarbeiteten Richtlinien für Gratispersonal in dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. November

---

[5]Siehe A/C.5/52/54. Siehe auch A/C.5/52/54/Rev.1, verteilt am 14. Juli 1998.

[6]Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Fifth Committee*, 68. Sitzung (A/C.5/52/SR.68/Add.1), und Korrigendum.

[7]A/51/950.

[8]A/52/823.

[9]A/52/709 und Korr.1.

1997[10] und die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 11 seines Berichts[2] und in dem dazugehörigen Anhang I sowie die in dem genannten Anhang enthaltenen Erläuterungen;

17. *beschließt*, die Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs[10] wie folgt zu ändern:

"9. Gratispersonal darf nicht Bedienstete bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben beaufsichtigen oder an Entscheidungen mitwirken, die sich auf die Stellung, die Rechte und die Leistungsansprüche von Bediensteten auswirken. Von dieser Regel auszunehmen sind allein Fälle, in denen als Gratispersonal tätige Personen Leitungsfunktionen gegenüber Bediensteten wahrnehmen, die ihre Tätigkeit unmittelbar unterstützen.";

18. *beschließt außerdem*, am Ende des ersten Satzes in Ziffer 12 des Berichts[10] die folgenden Worte hinzuzufügen: "sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Generalsekretär keinen Einfluß besitzt, in welchem Fall die Genehmigung der Generalversammlung zur Weiterbeschäftigung des Gratispersonals über diesen Zeitraum hinaus einzuholen ist";

19. *bedauert* die widersprüchlichen, in sich nicht stimmigen Auskünfte, die Vertreter des Generalsekretärs dem Fünften Ausschuß zu dieser Frage erteilt haben, was sich auf die Beratungen des Ausschusses nachteilig ausgewirkt und ihn an einer sachlich fundierten, fristgerechten Beschlußfassung gehindert hat;

20. *beschließt*, die Behandlung der Frage des Gratispersonals im dritten Teil ihrer wiederaufgenommenen zweiundfünfzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

---

[10] A/52/698.